

Anlage 14

zum Bahnhofsbuch

Bf Rhens

Betriebsanweisung für die
Weiterführung des Betriebes bei
Ausfall der
Stelltischausleuchtung

Betriebsanweisung
für die Weiterführung des Betriebes bei Ausfall der
Stelltischausleuchtung auf dem Sp Dr S 60 Stellwerk "Rf" des
Bahnhofs Rhens

Anlagen

Fahrstraßenkarte

Alarmplan

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Bei einer Störung der Stelltischausleuchtung können alle oder ein Teil der Melder des Stelltisches erlöschen; gleichzeitig ist das Erlöschen der Signale möglich. Akustische Störanzeigen (Wecker, Hupe, Summer) weisen auf eine Störung hin. Welche Feststellungen und Maßnahmen bei der möglichen Störung zu treffen sind, wird unter Ziffer 3. näher erläutert.

1.2 Die Fahrstraßenkarte enthält die Fahrwege, die nach Ausfall der Stelltischausleuchtung von Zügen benutzt werden dürfen. Die spitz befahrenen Weichen sind rot unterstrichen.

Die Zugfahrten sind nur noch

- in der Richtung Mainz - Koblenz über Gleis 1 *

- in der Richtung Koblenz - Mainz über Gleis 2 *

zu leiten.

1.3 In dem Alarmplan sind alle ortskundigen Hilfskräfte aufgeführt, die im Störfall herbeigerufen werden können.

1.4 Im Bahnhof zu überholende oder endende Züge der Richtung Mainz - Koblenz und Koblenz - Mainz sind mindestens bis zu den benachbarten Bahnhöfen Koblenz Hbf (f. Reise- und Güterzüge) bzw. Königsbach (nur für Güterzüge) und Bahnhof Boppard durchzuführen bzw. auf diesen Bahnhöfen zurückzuhalten.

Von diesen Maßnahmen sind die beteiligten benachbarten Bahnhöfe rechtzeitig zu unterrichten. Für notwendiges Wenden usw. auf den benachbarten Bahnhöfen fordert der Fahrdienstleiter Rangierpersonal und ggf. Zugbegleitpersonal beim Bf Koblenz Hbf an.

1.5 Fahrten auf Ersatzsignal und im Gleiswechselbetrieb sind während der behelfsmäßigen Weiterführung des Betriebes nicht zugelassen.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Im Störfall hat der FdL "Rf" den bereitschaftshabenden Unterhaltungsbeamten und die für den Störungs- und Unfallbereitschaftsdienst eingeteilte technische G-Kraft (Aufsichtskraft) der Nm Koblenz sofort dringend zu verständigen.

- die RZÜ Köln 1 sofort zu verständigen *
- den Leiter des Bahnhofs oder dessen Vertreter unverzüglich zu verständigen und ihm zu bestätigen, daß der Unterhaltungsbeamte der Nm und die RZÜ unterrichtet sind. *

Der Leiter des Bahnhofs oder dessen Vertreter benachrichtigen sofort die Regionalabteilung und den Leiter der Nm Koblenz oder deren Vertreter.

Außerhalb der Dienststunden sind vorgenannte Stellen nach dem Bereitschaftsplan zu verständigen.

2.2 Die Störung ist in das Störungsbuch einzutragen.

2.3 Der Fahrdienstleiter "Rf" stellt fest oder läßt sich melden, ob die Signallichter leuchten; es genügt, wenn dies an einem Signal beobachtet wird.

2.4 Der Fahrdienstleiter "Rf" ermittelt den augenblicklichen Betriebszustand seines Bahnhofs.

Er hat sich dabei Gewißheit zu verschaffen über die Besetzung der Hauptgleise und den Standort der Züge und Rangierabteilungen, für die vor dem Auftreten der Störung Fahrstraßen eingestellt wurden.

Besetzung und Standorte sind durch entsprechend zu beschriftende Zugnummernschilder (Sig VB 9 § 2 Abs.5) auf dem Stelltisch zu kennzeichnen und auf dem Laufenden zu halten. An den Zugstraßentasten besetzter Einfahrgleise (Ziel-tasten) sind rote Sperrkappen anzubringen.

2.5 Der Rangierbetrieb ist vorerst einzustellen; jedoch sind ggf. die in der Fahrstraßenkarte angegebenen Fahrwege freizumachen.

3. Weiterführung des Betriebes

3.1 Wenn die Signallichter leuchten:

3.1.1 Es dürfen nur die Zugstraßen a 1¹_m - n 2¹ und f 1¹_u - p1¹ nach der Fahrstraßenkarte mit den Zugstraßentasten Start und Ziel eingestellt werden.

3.1.2 Es darf jeweils nur eine Zugfahrt im Bahnhofsbereich stattfinden.

3.1.3 Die Fahrtstellung der Signale ist durch Augenschein, durch die Ein- und Ausfahrt der Züge (Beobachten der Züge) festzustellen oder durch den Triebfahrzeugführer über Zugbahnfunk feststellen zu lassen.

- 3.1.4 Der Fahrdienstleiter hat sich von dem ordnungsmäßigen Verlauf der jeweiligen Fahrt zu überzeugen, bevor er eine weitere Fahrstraße einstellt.
Die Zugstraße für einen weiteren Zug in dasselbe Gleis darf erst eingestellt bzw. die Erlaubnis zur Ein- und Durchfahrt durch dasselbe Gleis erst erteilt werden, wenn durch Augenschein, durch Meldung eines Postens oder durch Rückmeldung festgestellt ist, daß der vorausgefahrne Zug das Gleis geräumt hat.
- 3.1.5 Für alle folgenden Zugfahrten sind die Fahrstraßen nach der Fahrstraßenkarte mit den Zugstraßentasten Start und Ziel einzustellen.
- 3.1.6 Führt das Einstellen der Fahrstraßen beim ersten Versuch nicht zur Fahrstellung der Signale, ist nach 3.2 zu verfahren.
- 3.2 Wenn die Signallichter erloschen sind oder wenn das Einstellen einer Zugstraße mit den Zugstraßentasten an Start und Ziel beim ersten Versuch nicht zur Fahrstellung des Signals geführt hat.
- 3.2.1 Die Hilfskräfte sind nach Alarmplan dringend zu rufen.
- 3.2.2 Der Fahrdienstleiter meldet dem Unterhaltungsbeamten nach dessen Eintreffen die seit Ausfall der Stelltafelbeleuchtung bemerkten akustischen Störanzeigen und kündigt ihm von diesem Zeitpunkt jede Bedienung des Stelltafelles an.
- 3.2.3 Wegen der erloschenen Signale sind die Tf gemäß FV § 26 Abs. 11 a) am letzten zurückliegenden Hauptsignal möglichst über ZBF zu verständigen.
- 3.2.4 Es darf jeweils im Bahnhofsbereich nur eine Zugfahrt gemäß Fahrstraßenkarte stattfinden.

3.2.5 Die Zugstraße wird nicht mehr festgelegt.

Nur die Fahrwege a 112 - n 21 ; f 111 - p 11 sind nach der Fahrstraßenkarte durch Umstellen der Weichen mit der Handkurbel einzustellen. Der Fahrweg ist nach FV § 20 Abs. 1 durch Augenschein auf Freisein zu prüfen, die richtige Stellung der zu befahrenden Weichen nach FV § 20 Abs. 17 festzustellen und der Fahrweg nach FV § 26 Abs. 1 und 5 zu sichern.

Flankenschutzeinrichtungen bleiben unberücksichtigt.

3.2.6 Der Fahrdienstleiter hat sich von dem ordnungsgemäßen Verlauf der jeweiligen Fahrt zu überzeugen, bevor er eine weitere Fahrstraße einstellen läßt.

Für einen weiteren Zug darf die Erlaubnis zur Ein- und Durchfahrt durch dasselbe Gleis erst erteilt werden, wenn durch Augenschein, durch Meldung eines Postens oder durch Rückmeldung festgestellt ist, daß der vorausgefahrene Zug das Gleis geräumt hat.

3.2.7 Wenn Schwierigkeiten bestehen

a) bei der Fahrwegprüfung durch Augenschein, so sind die Züge durch Befehl C anzuweisen, im Bahnhof Rhens und von km (Höhe Einfahrsignal) bis km (nächstes Hauptsignal) vorsichtig mit höchstens 40 km/h und auf Sicht zu fahren (FV § 50 Abs. 14); (Grund Nr. 1 "Gleis kann besetzt sein", Musterbefehl siehe "Mappe für betriebliche Unterlagen").

b) bei der Sicherung der gegen die Spitze befahrenen Weichen durch Handverschluß, so darf der Verschluß dieser Weichen durch das Abschalten des Weichenstellstroms im Relaisraum oder am Antrieb ersetzt werden.

Dabei sind die Fahrwegweichen für jede Fahrt an Ort und Stelle auf richtige Stellung und auf ordnungsmäßigen Zustand des Spitzenverschlusses sowie des Klammermittelverschlusses zu überprüfen.

3.2.8 Die Zugfahrten sind auf Befehl Ab durchzuführen.

3.3 Wenn die 60 V-Gleichspannung bei Umformerbetrieb ausfällt

3.3.1 Die Störung kündigt sich durch rotes Blinken des Entladungsmelders "60 E" und Ertönen des Summers an. Die Stelltafelbeleuchtung erlischt und die Weichen und Signale können nicht mehr durch Bedienen des Stelltafelles gestellt werden.

3.3.2 Die technische Aufsicht (Unterhaltungsbeamte) ist bereits zu vorgenanntem Zeitpunkt nach 2.1 zu rufen.

3.3.3 Es ist nach 3.2 zu verfahren.

4. Feststellung des Unterhaltungsbeamten

4.1 Ergibt sich aus den Feststellungen des Unterhaltungsbeamten, daß sich eine weitere Störung voraussichtlich nur auf das Bilden einer oder bestimmter Zugstraßen auswirkt, so sind die nicht betroffenen Zugstraßen weiterhin durch Bedienen der Fahrstraßentasten am Start und Ziel einzustellen.

5. Schlußbestimmungen

- 5.1 Die Betriebsanweisung ist jährlich einmal bei einer Mitarbeiterbesprechung zu behandeln.
- 5.2 Die Fahrstraßenkarten und der Alarmplan für Hilfskräfte sind zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres auf ihre Richtigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.
- 5.3 Die Betriebsanweisung ist in die "Mappe für betriebliche Unterlagen" unter Abschnitt p aufzunehmen.

6. Verteilungsplan

Bf Koblenz Hbf	4 Stück (für Rhens)
Nm Koblenz	2 Stück
Ra Koblenz	3 Stück
BD (B 3) Köln	1 Stück

10 Stück

Aufgestellt:

Koblenz, 01.02.85

Bahnhof Koblenz Hbf

gez. Fey

Maßnahmen bei Ausfall der Stelltausleuchtung

Bf Rhens

Fahr- straße	Signal (Stellung)	Ls-Signal (Stellung)	Weichen (Lage)	Gleis-Weichen Abschnitte
a 1 ^{1a}	A 1 (Hp 1)	Ls W 3 (Sh 1)	2 (L), <u>3 (L)</u>	2 ¹ , 2 ³ , W 2, 3
n 2 ¹	N 2 (Hp 1)	-	11 (R), <u>12 (R)</u>	2 ¹⁺ , W 11, W 12
f 1 ^{1a}	F 1 (Hp 1)	Ls W 13 (Sh 1)	<u>13 (R)</u>	1 ¹⁺ , 1 ⁵ , 1 ⁶ , W 13
p 1 ^{1a}	P 1 (Hp 1)	--	1(L)	1 ¹ , 1 ² , 13, W 1

Flankenschutzeinrichtungen sind nicht berücksichtigt, da jeweils nur eine Fahrt stattfinden darf.

Spitzbefahrene Weichen sind unterstrichen.

Alarmplan

für die Weiterführung des Betriebes bei Ausfall der Stelltischaus-
Leuchtung auf dem Sp Dr 5 60-Stellwerk "Rf" des Bahnhofs Rhens

Bei Ausfall der Stelltischausleuchtung ist für das Einstellen der
Fahrwege und das Sichern der Weichen durch Handverschluß vom
Fahrdienstleiter Stellwerk "Rf" Bahnhof Rhens zunächst als Hilfs-
kraft der Fahrdienstleiter Nord 2. Kraft Bf Koblenz Hbf anzu-
fordern, der ggf mit Taxi zum Bf Rhens kommt.

Ist dies aus besonderem Umständen nicht möglich oder ist weitere
Hilfe erforderlich, sind nachfolgende Mitarbeiter zu rufen:

Name	Wohnung	Tel.
Andres, Uwe	Auf der Kümnn 8 5401 Rhens	2628/8568
Bach, Wolfgang	Mooshell 18 5407 Boppard 1	06742/6583
Bock, Hans Peter	Binger Straße 73 a 5404 Bad Salzig	06742/60236
Born, Reimund	Bleichstraße 5 5431 Welschneudorf	02608/1308
Deinet, Lothar	Brunnengasse 4 5401 Spay	02628/1010
Kahl, Heinz	Bopparder Str. 41 5407 Boppard	06742/60265
Korz, Werner	Im Quebel 24 5407 Boppard	06742/6138
Kunz, Heinz	Haus Nr. 2 5401 Mermicherhof	06747/7561
Michel, Hans-Josef	Hauptstraße 17 5401 Halsenbach	06747/8425

Name	Wohnung	Tel.
Schäfer, Ottmar	Poststraße 2 5401 Dörth	06747/7609
Stelzen, Klaus-Dieter	Stephanusstraße 58 5401 Lehmen	02607/245
Tromm, Ralf	Lerchenweg 4 5400 Koblenz	0261/52796
Waßmuth, Katja	An der Bach 7 5401 St. Goar 2	06741/7677
Weinand, Josef	Im Blütenhain 11 5404 Bad Salzig	06742/6346
Werner, Detlef	Alte Heerstraße 103 5401 St. Goar-Fellen	06741/2605